



Allgemeine Einkaufsbedingungen der RDG GmbH & Co. KG

1. PRÄAMBEL

Die gegenständlichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen legen die allgemeinen Vertragsbedingungen für sämtliche Beschaffungen – somit für Lieferungen und/oder Werk-/Dienstleistungen welche vom Auftragnehmer gegenüber der RDG GmbH & Co. KG (RDG) erbracht werden, fest.

2. DEFINITIONEN

In diesem Vertrag bedeuten:

a) Auftraggeberin (AG):

Die RDG GmbH & Co. KG, Bahnhofstrasse 8, D-30159 Hannover, in der Folge auch „AG“ genannt.
Amtsgericht: Hannover, HRA 203646
Bankverbindung: Raiffeisen Bank International, BIC: RZBAATWW, IBAN: AT50 3100 0001 5435 7470

b) Auftragnehmer (AN):

Der Vertragspartner der Auftraggeberin für den gegenständlichen Vertrag, in der Folge auch „AN“ genannt.

c) Beschaffungsgegenständliche Leistung:

Ist die gemäß Spezifikation (beispielsweise in Form einer Technischen Beschaffungsunterlage – TBU) vom Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsbestimmungen zu erbringende Leistung.

d) Beschaffungsunterlage:

Die Anfrage, die gegenständlichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die technische Spezifikation oder Technische Beschaffungsunterlage (TBU) sowie, falls vorhanden, die Zuschlagskriterien samt Verfahrensregeln einschließlich aller jeweiligen Anhänge.

e) Drittunternehmer:

Von der Auftraggeberin mit Lieferungen und Dienstleistungen für die Gesamtanlage beauftragte Unternehmen - mit Ausnahme des Auftragnehmers.

f) Erfüllungsort:

Erfüllungsort für die Beschaffungsgegenständlichen Leistungen ist der jeweils im Vertrag definierte Ort.

Für Zahlungen ist der Erfüllungsort Hannover.

g) Gesamtanlage:

Ist jene Einheit, in deren funktionellem bzw. sachlichem Zusammenhang die vom AN zu erbringende Beschaffungsgegenständliche Leistung steht.

h) Subunternehmer:

Vom Auftragnehmer oder von Drittunternehmern zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten gegenüber der Auftraggeberin - ohne Begründung eines Vertragsverhältnisses zur Auftraggeberin - zusätzlich herangezogene Unternehmer.

**i) Weitere zugehörige Dokumente:**

Sicherheitsvorschriften Fremunternehmer, in der jeweils gültigen Fassung.

3. GEGENSTAND DES VERTRAGES

3.1. Gegenstand des Vertrages ist die Regelung der Rechte und Pflichten des AN und AG bei der Erbringung der Beschaffungsgegenständlichen Leistung. Der Vertrag für die Erbringung der Beschaffungsgegenständlichen Leistung umfasst folgende Dokumente (einschließlich ihrer Anlagen), die entsprechend der nachstehenden Rangfolge Gültigkeit besitzen:

- a) Die schriftliche Bestellung der AG
- b) Das gemeinsam paraphierte technische und/oder kaufmännische Verhandlungsprotokoll; falls vorhanden.
- c) Das Angebot (Verweise auf Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des AN sind ungültig);
- d) Alle gesetzlichen und technischen Normen, Richtlinien und sonstige Vorschriften, soweit sie für die Gesamtanlage bzw. die Beschaffungsgegenständliche Leistung zur Anwendung kommen bzw. die Stand der Technik sind, insbesondere das Baugesetzbuch, das Bundesberggesetz, energierechtliche Regelungen wie z.B. das Energiewirtschaftsgesetz, Energiedienstleistungsgesetz, umwelt- und immissionsschutzrechtliche Regelungen, wie z.B. das Bundesimmissionsschutzgesetz sowie die betreffenden ISO- und DIN-Normen, die
 - (i) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültig sind,
 - (ii) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gemacht werden, jedoch erst mit Übergangsfristen innerhalb des Leistungszeitraums neu in Kraft treten bzw.
 - (iii) die innerhalb des Leistungszeitraums neu in Kraft treten und sofort verbindlich sind.
 - (iv) Die Bestimmungen, die sich aus Punkt 6 ergeben ergänzen den Vertragsinhalt ausschließlich aus technischer Sicht.
 - (v) Kaufmännische Bestimmungen – insbesondere aus ISO und DIN – werden nicht Vertragsgegenstand, auch wenn diesbezüglich in den Punkten 3 bis 6 keine Regelung vorgesehen ist.

3.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des AN sind nicht Vertragsgegenstand. Sofern der AN im Rahmen der Geschäftsbeziehung, bei der Rechnungslegung oder zukünftigen Auftragsbestätigungen im Zusammenhang mit diesem Auftrag (Massenmehrungen, Änderungsaufträge, Nachträge, etc.) auf eigene AGB verweist, wird ihnen hiermit bereits ausdrücklich widersprochen. Eines weiteren Widerspruchs im Einzelfall bedarf es nicht. Das Verhalten der AG ist unter keinen wie immer gearteten Umständen als Genehmigung der AGB des AN zu werten.

4. LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

4.1. Der vom AN zu erbringende Liefer- und Leistungsumfang ergibt sich aus dem in Punkt 3 definierten Vertragsgegenstand.

4.2. Alle in den Beschaffungsunterlagen nicht gesondert aufgeführten Leistungen sind ebenfalls zum Umfang der Leistungen des AN zu zählen und gelten als im angebotenen Preis inkludiert, sofern diese für die vollständige, ordnungsgemäße und genehmigungsfähige



Errichtung, die Inbetriebnahme, den voll funktionstüchtigen Praxisbetrieb oder den Stand der Technik der Beschaffungsgegenständlichen Leistung als funktionale Einheit der Gesamtanlage erforderlich sind. Dabei sind insbesondere alle speziellen Anforderungen der Erdöl- und Gaswirtschaft sowie der Geothermie zu berücksichtigen. Ausgenommen vom Leistungsumfang des AN sind lediglich die eigenen Leistungen der AG, die in der Beschaffungsunterlage explizit angeführt sind.

- 4.3. Der AN hat sich über die Art und den Umfang seiner Pflichten, sowie über alle Umstände, die bei der Planung und späteren Ausführung der Beschaffungsgegenständlichen Leistung eine Rolle spielen können, insbesondere auch über die örtlichen Gegebenheiten und die Beschaffenheit der Baustellen zu informieren (einschließlich Baustellenbesichtigung). Bei etwaigen Unklarheiten hat sich der AN im Vorfeld bei der AG zu erkundigen bzw. diese darauf hinzuweisen, da andernfalls diese Unklarheiten im Fall der Auftragserteilung zu Lasten des AN gehen und Mehrkosten die dadurch entstehen von der AG nicht zu ersetzen sind.
- 4.4. Der AN hat sämtliche zur Ausführung der beauftragten Leistung benötigten Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Montagecontainer (inkl. Einrichtung, Erhaltung, Räumung sowie die Betriebskosten der Baustelle, Telekommunikation, Kopierer, etc.), auf eigene Kosten und Gefahr beizustellen. Diese Kosten sind dementsprechend im Angebotspreis zu berücksichtigen. Bei Auftragsverminderungen oder Erhöhungen besteht ausschließlich Anspruch auf anteilige Entschädigung ohne Erhöhung der Einheitspreise bzw. der Geschäftsgemeinkosten.
- 4.5. Der AN verpflichtet sich im Rahmen der Erbringung der Beschaffungsgegenständlichen Leistung, alle für die Gesamtanlage und für die Baustelle geltenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen zu beachten. Er verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle gesetzlichen, behördlichen und betrieblichen Arbeitsschutzbestimmungen und alle behördlichen Einzelverfügungen und Anordnungen der verantwortlichen Personen durch seine Erfüllungsgehilfen und den von ihm beauftragten Subunternehmern befolgt werden.
- 4.6. Der AN verpflichtet sich, die vereinbarten Terminpläne einzuhalten. Bei Überschreitung von schriftlich festgelegten Fertigstellungsterminen wird für Arbeiten, welche nach diesem Zeitpunkt ausgeführt werden, weder eine Lohn- noch eine Materialpreiserhöhung vergütet. Sind die Terminverschiebungen von der AG verursacht, gilt der Terminplan grundsätzlich fort, bis ein neuer Terminplan einvernehmlich festgelegt wird.
- 4.7. Die Leistung ist so zu erbringen, dass die Errichtung, Inbetriebnahme bzw. der Betrieb der Gesamtanlage nicht gestört wird, es somit zu keiner zeitlichen Verzögerung bzw. zu Mehraufwendungen kommt. Diese Verpflichtung richtet sich insbesondere auch auf das Verhältnis zu anderen Auftragnehmern der AG.
- 4.8. Der AN verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm oder seinen Subunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Personen die zur Erfüllung ihrer Arbeiten erforderlichen Befugnisse, Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen. Bei Einsatz von Unterlieferanten und/oder Subunternehmern sind diese vom AN bei Angebotsabgabe zu benennen. Der AN darf Unterlieferanten und/oder Subunternehmer nicht ohne Einwilligung der AG einsetzen. Subunternehmer können von der AG ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Einschaltung von Unterlieferanten und/oder Subunternehmern entbindet den AN nicht von seinen Verpflichtungen oder einer Haftung. Für Unterlieferanten und Subunternehmer haftet der AN wie für sein eigenes Handeln. Durch die Zustimmung der AG entstehen keine Rechtsbeziehungen zwischen der AG und dem Unterlieferanten und/oder dem Subunternehmer.



4.9. Soweit die Beschaffungsgegenständliche Leistung Bau- und Montageleistungen umfasst, hat der AN zusätzlich folgende Bestimmungen einzuhalten:

- Als Arbeitszeit gilt die 40-Stunden-Woche. Die tägliche Arbeitszeit ist gesondert zu vereinbaren.
- Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden werden nur dann vergütet, wenn sie vor Ausführung der Arbeiten seitens der AG angeordnet werden bzw. nicht seitens des AN zur Aufholung von selbst zu vertretenden Terminverzögerungen erbracht werden. Bei Pauschal- oder Aufmaßarbeiten erfolgt jedoch nur eine Vergütung des Überstundenzuschlags.
- Nicht gesetzlich anerkannte Feiertage gelten als Werktage. Die allenfalls erforderliche Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Leistung von Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden ist vom AN einzuholen.
- Zulagen und Zuschläge im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind nur solche, die in den einschlägigen, jeweils gültigen Tarifvereinbarungen für die Arbeiter und Angestellten Deutschlands festgelegt sind. Es werden höchstens die dort angeführten Prozentsätze vergütet.
- Soweit keine Einheitspreise vereinbart sind, gelten für die Verrechnung folgende Bestimmungen:
 - Als Reisetunden werden von der AG nur jene anerkannt, die vom Standort des betreffenden Unternehmens bis zum Ort der Montage bei günstiger Flug-, Zug- bzw. Straßenverbindung benötigt werden.
 - Für das Montagepersonal werden die Fahrtkosten nach effektivem Aufwand gegen Nachweis (Rechnung, Ticket etc.) ohne Zuschlag vergütet.
 - Hinsichtlich der Vergütung von Fahrtkosten gilt Folgendes
 - Bei der Nutzung eines eigenen Fahrzeugs des AN werden pauschal 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer erstattet.
 - Bei der Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Bahn) werden die Kosten für eine Fahrkarte der 2. Klasse nach Vorlage eines Belegs erstattet.
 - Bei der Nutzung eines Flugzeugs werden die Kosten für ein Ticket in der Economy-Klasse nach Vorlage eines Belegs erstattet.
 - Übernachtungskosten vor Ort werden maximal in Höhe von EUR 100 zuzüglich Mehrwertsteuer pro Nacht (reine Übernachtung) nach Vorlage eines Belegs erstattet.
- Der Montagebeginn wird, sofern nicht bereits im Vertrag fixiert, zwischen der zuständigen Betriebsleitung der AG und dem AN vereinbart.
- Die als Ansprechpartner des AN in Aussicht genommene Person ist der AG vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich bekannt zu geben und muss während der Arbeitszeit stets erreichbar sein.
- Der AN wird für eine möglichst gleichbleibende Besetzung der Positionen des Schlüsselpersonals sorgen. Als Schlüsselpersonal gelten der Projektleiter, der Baustellenleiter sowie jene Personen die zusätzlich als Schlüsselpersonen spezifiziert werden. Auf begründeten Wunsch der AG wird der AN Schlüsselpersonal wechseln.



5. GSU (Gesundheit, Sicherheit und Umwelt)

- 5.1. Gesundheit, Sicherheit und Umwelt (GSU) stellen eine unmittelbare Verantwortung des AN, sowohl in seiner Stammorganisation als auch bei den Erfüllungsgehilfen und den Subunternehmern dar. Die Geschäftsführung des AN sowie des Vorgesetzten in der Stammorganisation bzw. Projektleiter des AN fördern daher, durch ihr eigenes positives Verhalten sowie durch Informationen, Unterweisungen und Motivation das GSU-Bewusstsein ihrer Mitarbeiter.
- 5.2. Der AN hat die Anforderungen der AG hinsichtlich Qualitätsmanagement und Umweltschutz einzuhalten. Soweit in der Spezifikation gefordert, muss der AN ein Managementsystem entsprechend DIN EN ISO 9001 bzw. DIN EN ISO 14001 in der jeweils gültigen Fassung nachweisen.
- 5.3. Die Mitarbeiter des AN stützen durch Ihr Verhalten die Maßnahmen der GSU. Der AN erkennt die „Sicherheitsvorschriften Fremdundernehmer“ vorbehaltlos an und verpflichtet sich unwiderruflich zu deren Einhaltung. Der AN stellt sicher, dass seine Mitarbeiter, einschließlich der Subkontraktoren, die Vorschriften einhalten und wird die Einhaltung kontrollieren.
- 5.4. Alle sicherheits- und umweltrelevanten Ereignisse auf der Baustelle sind der AG unverzüglich zu melden und die weitere Vorgehensweise mit der AG abzustimmen. Unfälle des Personals des AN auf der Baustelle sind ebenfalls unverzüglich zu melden. Eine Kopie der Unfallanzeige ist der AG auszuhändigen. Aus Sicherheitsgründen hat sich das Personal des AN den vorgeschriebenen Ein- und Ausgangskontrollen zu unterziehen. Vor Aufnahme der Arbeiten muss sich der AN zur Einweisung in die Arbeitsschutzmaßnahmen mit der Baustellenleitung in Verbindung setzen.
- 5.5. Bei Zuwiderhandlung gegen GSU-Vorschriften ist die AG berechtigt, die Arbeiten sofort einstellen zu lassen, ohne dass der AN daraus Ansprüche ableiten kann. Dadurch bedingte Verzögerungen bewirken keine Verschiebung der Termine.
- 5.6. Der AN ist zur unentgeltlichen Rücknahme und fachgerechten Abholung sowie Entsorgung von bei der Durchführung der Arbeiten anfallenden Abfällen und Verpackungsmaterialien verpflichtet. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis über die gesetzeskonforme Entsorgung zu führen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, ist die AG berechtigt, die Abholung und Entsorgung auf Kosten des AN vornehmen zu lassen.

6. VERPACKUNGS- UND VERSANDBESTIMMUNGEN

- 6.1. Lieferungen erfolgen auf der Basis DDP (INCOTERMS 2000) Erfüllungsort, unabgeladen.
- 6.2. Grundsätzlich gilt nur die Lieferung der Gesamtmenge als termingerecht. Teillieferungen, soweit zulässig und vereinbart, sind als solche zu kennzeichnen.
- 6.3. Sofern die Art der Verpackung nicht von der AG vorgegeben ist, hat der AN diese derart auszulegen, dass die Unversehrtheit der Ware – unter Berücksichtigung eines mehrmaligen Umschlags und einer Kurzzeitlagerung - bis zur Baustelle gewährleistet ist.
- 6.4. Die Lieferungen dürfen erst nach Prüfung und Freigabe durch die AG – bzw. nach Verzicht der AG darauf – vom AN verpackt werden. Die Prüfbereitschaft ist schriftlich bei der AG anzumelden.



Die Lieferungen sind wie folgt zu markieren:

- Projekt:
- Projekt-Nr.:
- Pos-Nr.
- Gewicht (Brutto) kg
- Abmessung (LxBxH) cm

- 6.5. Die einzelnen Teile in den Verpackungen sind entsprechend den vertraglichen Vorgaben zu beschriften (Teile-Nr., TAG-Nr., Pos.-Nr., etc.).
- 6.6. Für jeden Versand ist spätestens 14 Tage vor Anlieferung eine Versandanzeige an die AG zu richten. Die Bestellnummer ist auf allen Dokumenten, Liefergegenständen und auf der Rechnung anzugeben. Erfolgt die Lieferung durch eine andere Firma als den AN, so ist auch diese zur Angabe der Bestellnummer zu verpflichten. Um die Zuordnung auf der Baustelle sicherzustellen, sind der AN und ein möglicher Drittunternehmer (Subunternehmer oder Unterlieferant) auf den Versanddokumenten anzugeben.
- 6.7. Zu erwartende Lieferverzögerungen sind vom AN unverzüglich mitzuteilen.

7. QUALITÄTSSICHERUNG

- 7.1. Der AN hat auf Verlangen der AG nachzuweisen, dass er ein Qualitätssicherungssystem eingeführt hat. Für die einzelnen Lieferungen und/oder Leistungen hat er sicherzustellen, dass die von der AG gemäß Beschaffungsunterlage vorgegebenen Qualitätsanforderungen erfüllt werden. Die Erfüllung ist auch bei Unterlieferanten zu prüfen und entsprechend vertraglich sicherzustellen. Die Prüfberichte sind der AG zu übermitteln.
- 7.2. Qualitätsforderungen, die sich aus den einschlägigen Rechtsvorschriften des Aufstellungslandes der Anlage und / oder den anerkannten Regeln der Technik ergeben, sind zu erfüllen, selbst wenn hierauf in den Bestellunterlagen nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 7.3. Werden während der Fertigung Korrekturmaßnahmen erforderlich, die einen Einfluss auf die von der AG gestellten Qualitätsanforderungen haben können, sind diese der AG mitzuteilen und zu beschreiben. Sie dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der AG durchgeführt werden.
- 7.4. Ergeben sich im Zuge der Fertigungsüberwachung durch die AG Beanstandungen, so hat der AN diese auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen. Dadurch bedingte Verzögerungen bewirken keine Verschiebung der Termine.
- 7.5. Überwachungskosten, die der AG und/oder beauftragten Dritten durch Nacherfüllung aufgrund von Mängeln, die der AN zu vertreten hat, entstehen, gehen zu Lasten des AN.
- 7.6. Der AN stellt das jederzeitige Zugangsrecht zur Betriebsstätte auch bei seinen Unterlieferanten ohne Mehrkosten für die AG sicher, soweit dieses zur Fertigungsüberwachung erforderlich ist.
- 7.7. Die Überwachung der Prüfungsdurchführung durch die AG und/oder beauftragte Dritte bedeutet keine Abnahme im rechtlichen Sinne und befreit den AN nicht von seinen Erfüllungs- und Garantie-/Gewährleistungspflichten. Ebenso wenig wird dadurch eine eventuell erforderliche Zurückweisung der Leistung als nicht vertragsgemäß ausgeschlossen, noch gilt die Überwachung als Nachweis einer wirksamen Qualitätssicherung des AN.



- 7.8. Zwecks Wahrnehmung von gegebenenfalls vereinbarten Melde- und/oder Haltepunkten hat der AN mindestens 10 Arbeitstage vor dem beabsichtigten Termin die Überwachungsbereitschaft schriftlich der AG mitzuteilen.
- 7.9. Erfolgt im Rahmen der Überwachung durch die AG vor Ort eine Fertigstellungserklärung durch den Ansprechpartner der AG, so berechtigt dies den AN nicht, die Lieferung zu verpacken und/oder zu versenden. Die Freigabe zur Verpackung und/oder Versand erfolgt ausschließlich von der dafür zuständigen Stelle der AG und/oder dessen Beauftragten.
- 7.10. Zusätzlich zu den vorstehenden Bedingungen wird vereinbart, dass die Lieferungen vor der jeweils vereinbarten Überwachung der Fertigung durch die AG bereits durch den AN vorgeprüft sind. (Prüfungsnachweise durch den AN mittels Roteintragung in die Fertigungsunterlagen – Ist-Maß-Protokoll, Vorlage der Dokumentation).
- 7.11. Die AG ist berechtigt, beim AN die Einhaltung der vereinbarten Fabrikations- bzw. Herstellungsverfahren sowie die Anwendung der erforderlichen Mess- und Prüfmethode zu überprüfen. Der AG ist insbesondere Einsicht in alle auftragsbezogenen Fertigungs-, Kontroll- und Prüfunterlagen zu gestatten.
- 7.12. Für die Durchführung der Prüfungen und Kontrollen der AG gewährt der AN kostenlos sämtliche erforderliche Unterstützung, wie z.B. die Bereitstellung der erforderlichen Hilfsmittel und Messgeräte sowie bei Bedarf die Bereitstellung von qualifiziertem Personal.

8. INTEGRITÄT UND SOZIALCHARTA

- 8.1. AG und AN verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Fall von aktiver oder passiver Korruption, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, zu verhindern bzw. zu sanktionieren.
- 8.2. Der AN sichert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG), des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) und der danach auf den Betrieb anwendbaren tariflichen Bestimmungen sowie der einschlägigen Vorschriften des SGB IV und SGB VII durch sich und seine Subunternehmer zu. In diesem Rahmen ist er insbesondere verpflichtet, auf Verlangen der AG entsprechende Nachweise zu erbringen und die AG umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Subunternehmer gegen gesetzliche Mindestlohnvorgaben verstößt. Er hat den AG auf erstes schriftliches Anfordern von jeglichen Ansprüchen Dritter, insbesondere aus der Bürgenhaftung und Bußgeldzahlungen, freizustellen, die im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehend aufgeführten Verpflichtungen gegen ihn geltend gemacht werden, auch wenn sich die Ansprüche aus der Beauftragung von Verleihern ergeben. Weitergehende Ansprüche der AG bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

9. INFORMATIONS- UND PRÜFUNGSRECHT DER AUFTRAGGEBERIN

- 9.1. Die Leistungen des AN sind im Einvernehmen mit der AG durchzuführen. Der AN hat die AG regelmäßig über den Stand der Arbeiten sowie alle Vorkommnisse zu unterrichten und Entscheidungen mit der AG abzustimmen.
- 9.2. Die AG und ihre Gesellschafter sind berechtigt, sich jederzeit über alle Arbeiten des AN sowie deren Stand und Fortgang zu informieren oder durch beauftragte Dritte informieren zu lassen bzw. die Arbeiten zu prüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen. Bei Heranziehung von Dritten ist von diesen eine vom AN vorzulegende Geheimhaltungserklärung zu unterzeichnen. Die



Gesellschafter der AG unterliegen dabei denselben Geheimhaltungsbestimmungen wie die AG. Der AN hat das entsprechende Informations- und Prüfungsrecht der AG bei etwaigen Zulieferern und Subunternehmern vertraglich sicherzustellen.

- 9.3. Für den Fall dass die Beschaffungsgegenständliche Leistung Bau- und Montagetätigkeiten umfasst, sind alle für die Arbeitsdurchführung wichtigen Umstände und Vorkommnisse in einem Bautagebuch festzuhalten. Die jeweiligen Eintragungen sind von beiden Teilen zu unterzeichnen. Auf Wunsch der AG ist umgehend ein gesonderter schriftlicher Analysebericht zu übermitteln. Darüber hinaus ist ein wöchentliches Fortschrittsprotokoll vom AN zu erstellen. Bautagebucheintragungen gelten nur als schriftliche Verständigung; ihre Unterzeichnung gilt nicht als Anerkennung oder Abnahme, sondern nur als Kenntnisnahme von der Beschaffungsgegenständlichen Leistung. Zur Anerkennung oder Abnahme ist eine entsprechende ausdrückliche schriftliche Erklärung notwendig.
- 9.4. Der AN hat der AG Unterlagen (Pläne, Prüfberichte, etc.) so rechtzeitig zu übermitteln, dass einerseits der AG genügend Zeit zur Wahrnehmung ihres Prüfungsrechtes bleibt, andererseits aber die von der AG gewünschten Änderungen noch innerhalb der vereinbarten Termine möglich sind.
- 9.5. Die Wahrnehmung des Informations- und Prüfungsrechts durch die AG berührt in keiner Weise die Verantwortlichkeit des AN.

10. WEISUNGSRECHT DER AUFTRAGGEBERIN

- 10.1. Die AG ist zu jeder Zeit berechtigt, dem AN Weisungen zu erteilen. Werden in dringenden Fällen mündliche Weisungen erteilt, so sind diese unverzüglich – zumindest aber am gleichen Werktag - schriftlich vom AN zu bestätigen oder in ein von beiden Seiten unterschriebenes Besprechungsprotokoll aufzunehmen.
- 10.2. Insbesondere sind die Anweisungen des zuständigen Betriebsbeauftragten, insbesondere des Sicherheitsbeauftragten der AG zu beachten. Bei Nichtbefolgung der Anordnungen kann die AG verlangen, dass die Arbeiten ganz oder teilweise eingestellt werden, ohne dass der AN daraus Ansprüche ableiten kann. Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nichtbefolgung einer solchen ordnungsgemäßen Anweisung entstehen, haftet der AN unbeschränkt.
- 10.3. Durch das Weisungsrecht der AG wird die Verantwortlichkeit des AN für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen nicht berührt, mit Ausnahme folgender Regelungen:
- Hat der AN Bedenken gegen die Weisungen der AG, insbesondere im Hinblick auf die Qualität der von ihm zu erbringenden Leistungen, die Gewährleistung, Termine und Vergütungen, hat er dies der AG unter genauer Darlegung der von ihm vorhersehbaren Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Zeit und Kosten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mündliche Angaben schriftlich zu bestätigen.
 - Der AN wird in diesen Fällen die Ausführung der Weisungen bis zur Rückäußerung der AG zurückstellen. Nur wenn die AG ihre Weisungen trotz der geäußerten Bedenken des AN schriftlich bestätigt, sind diese Weisungen auszuführen.



11. NACHTRÄGLICHE ÄNDERUNGEN DES AUFTRAGES

- 11.1. Die AG kann Änderungen der Beschaffungsgegenständlichen Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen. Der AN ist verpflichtet über die Auswirkungen hinsichtlich Termine, Kosten, Drittunternehmer usw. zu informieren. Diese Auswirkungen müssen in einer nachvollziehbaren Weise vom AN kalkuliert und offengelegt werden. Nachtragsangebote sind auf Basis der Ursprungskalkulation des Hauptauftrages - somit zu den ursprünglichen Einheitspreisen bzw. wenn nicht vorhanden nach den ursprünglichen Regiesätzen (oder günstiger) - zu erstellen. Die Offenlegung der Kalkulation für das Nachtragsangebot hat insbesondere zu erfolgen, wenn ursprünglich Pauschalpreise vereinbart waren. Maßstab ist – soweit möglich – auch hier der Hauptauftrag. Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst nach Beauftragung durch die Einkaufsabteilung der AG begonnen werden. Das gleiche gilt für zusätzliche Arbeiten, die nicht im ursprünglichen Auftrag enthalten sind, deren Ausführung aber von der AG gewünscht wird.
- 11.2. Sofern Verschiebungen in der Leistungserbringung von der AG gewünscht werden, ohne dass diese vom AN zu vertreten sind, werden einvernehmlich neue verbindliche Termine festgelegt, andernfalls gelten die ursprünglich vereinbarten Termine unverändert.
- 11.3. Die AG behält sich eine Nichtinanspruchnahme von Leistungen und Leistungsgruppen, Positionen etc. vor. Diese berechtigen den AN nicht zu Änderungen der Einheitspreise bzw. zu einer Verrechnung von Geschäftsgemeinkosten.
- 11.4. Für die empfohlenen Ersatz- und Verschleißteile (für einen 2-jährigen Betrieb) ist ein gesondertes Angebot in Form einer Option zu erstellen, welches die Preise sowie die genauen Spezifikationen für jedes einzelne Teil beinhalten muss. Das Ersatzteilangebot ist auf Basis Lieferung DDP (INCOTERMS 2000) Erfüllungsort, zu erstellen und hat eine Preisbindung bis zur Inbetriebnahme der Gesamtanlage vorzusehen. Der späteste Einlösetermin der Option ist – sofern nicht in der Spezifikation bzw. TBU festgelegt - im Angebot anzugeben. Die konkrete Auslieferung der Ersatzteile erfolgt in Abstimmung mit der AG jedoch spätestens bis zur Inbetriebnahme der Beschaffungsgegenständlichen Leistung. Inbetriebnahme-Ersatzteile gehören zum Lieferumfang, sind im Angebot gesondert aufzuführen und im Preis einzukalkulieren.
- 11.5. Sollte sich die AG innerhalb von 5 Jahren nach Erfüllung der Beschaffungsgegenständlichen Leistung dafür entscheiden, die Beschaffungsgegenständliche Leistung in der gleichen oder entsprechenden Art nochmals zu beauftragen, so sichert der AN zu, dass diese mit der Beschaffungsgegenständlichen Leistung kompatibel ist und informiert die AG rechtzeitig vor einem Typenwechsel, um die Möglichkeit zu geben, die Vereinbarung zu nutzen. Insbesondere wird bei einer Beschaffung der gleichen oder entsprechenden Art der gegenständliche Vertrag Grundlage für diese Beschaffung.

12. VERGÜTUNG DES AUFTRAGNEHMERS - ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 12.1. Für die Beschaffungsgegenständlichen Leistungen zahlt die AG dem AN ein Vertragsentgelt laut Spezifikation. Diese Preise sind Festpreise und unveränderlich bis zur vollständigen Erfüllung des Auftrages.
- 12.2. Alle wie immer gearteten Änderungen der Kalkulationsgrundlagen haben keinerlei Einfluss auf den angebotenen Preis.
- 12.3. Die im Auftrag genannten Preise sind Nettopreise, die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils hinzuzurechnen. Sie ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen, wenn diese den in § 33 UStDV genannten Betrag (einschließlich Umsatzsteuer zurzeit 250,00 EUR) übersteigen.



- 12.4. Die vereinbarten Preise schließen, wenn nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde stets die Lieferung gemäß Punkt 6 VERPACKUNGS- UND VERSANDBESTIMMUNGEN ein.
- 12.5. Generell sind alle Reisen für Personal des AN inkl. Reiseaufwand und Nebenkosten, die im Rahmen der Vertragserfüllung erforderlich sind, im Angebotspreis des Auftrages einzukalkulieren.
- Dies umfasst insbesondere:
- Reisen zur Sicherstellung der vertragsgerechten Erbringung der Beschaffungsgegenständlichen Leistung;
 - Reisen zur Sicherung der Termine;
 - Reisen zur Sicherung der Qualität (z.B. in das Werk);
 - Reisen von und zur Baustelle;
 - Reisen von und zur AG bzw. beauftragten Dritten für etwaige Besprechungen.
- 12.6. Die Kostentragung für nicht vorhersehbare Gesetzesänderungen ist einvernehmlich zu regeln, wobei die Mehrkosten vom AN nachzuweisen sind.
- 12.7. Die Zahlungstermine werden zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich festgelegt.
- 12.8. Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen, einzeln aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen des UStG, insbesondere §§ 13, 13 a und 13 b sowie 14 und 14 a UStG entsprechen.
- 12.9. Bei Rechnungslegung ist die UID vom AN in der Rechnung anzuführen. Die UID der AG lautet DE303914731. Weiters ist bei der Rechnungslegung der Leistungszeitraum und eine entsprechende Leistungsbeschreibung anzuführen.
- 12.10. Um die Zuordnung der Rechnung zu erleichtern, ist es notwendig, die Bestellnummer, den Anforderer und die Kostenstelle, wie auf der Bestellung angeführt, in der Rechnung anzuführen.
- 12.11. Die Schlussrechnung kann erst nach Abschluss sämtlicher Beschaffungsgegenständlichen Leistungen und deren Abnahme erfolgen. Bei der Erstellung der Schlussrechnung sind alle geleisteten Akontozahlungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus hat sie die firmenmäßig gezeichnete Erklärung zu beinhalten, dass nach Bezahlung der Schlussrechnung keine weiteren Forderungen auf Grundlage dieses Vertrags (einschließlich Nachtragsforderungen) geltend gemacht werden. Die Schlussrechnung hat einen ausdrücklichen Verzicht auf Vorbehalte auszuweisen.
- 12.12. Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer prüffähigen, richtigen (Fälligkeit vorausgesetzt) und gesetzeskonformen Rechnung.
- 12.13. Zahlungen stellen kein Anerkenntnis der Richtigkeit der Rechnung und/oder der Vertragsmäßigkeit der Lieferung bzw. Leistung dar, sondern erfolgen unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Prüfung. Insbesondere bleiben sämtliche Ansprüche der AG aus dem Vertrag gegenüber dem AN vollinhaltlich aufrecht.



- 12.14. Der AN leistet an die AG eine Sicherheit für die Vertragserfüllung. Diese dient der Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere der vertragsgemäßen und rechtzeitigen Ausführung, der Leistung von Schadensersatz, der Zahlung der Vertragsstrafe sowie der Rückerstattung von Überzahlung einschließlich Zinsen (Vertragserfüllungssicherheit). Hiervon ausgenommen sind Mängelansprüche nach Abnahme; diese werden nur durch die Gewährleistungssicherheit geregelt. Die Sicherheit ist in Höhe von 10 % der Nettopauschalauftragssumme zu leisten. Soweit Nachtragsleistungen des AN die Nettopauschalauftragssumme um mehr als 5% erhöhen, kann die AG eine entsprechende Erhöhung der Bürgschaftssumme verlangen. Die Sicherheit ist durch eine Bürgschaft zu leisten.
- 12.15. Leistet der AN die Vertragserfüllungssicherheit nicht binnen 8 (acht) Kalendertagen nach Vertragsabschluss, ist die AG berechtigt, die Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Der einbehaltende Betrag ist auf Anforderung des AN auf ein Sperrkonto einzuzahlen. Der AN ist berechtigt, diesen Einbehalt durch eine den vorstehenden Anforderungen entsprechende Bürgschaft abzulösen. Die Vertragserfüllungssicherheit wird zurückgegeben, wenn der AN
- die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat,
 - die Schlussabnahme des Bauvorhabens erklärt wurde und
 - eine vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche geleistet wurde.

- 12.16. Der AN leistet an die AG eine Sicherheit für Mängelansprüche. Diese dient der Sicherung der Mängelansprüche der AG, insbesondere wegen, bei und/oder nach der Abnahme vorliegender Mängel einschließlich Schadensersatz sowie der Erfüllung der Ansprüche des ANs wegen erfolgter, aber wiederum mangelhafter Nacherfüllung des Auftragnehmers (Gewährleistungssicherheit).

Die Sicherheit beträgt 5% der Nettopauschalauftragssumme einschließlich eventueller Nachträge. Nach Feststellung der Nettoabrechnungssumme ist diese maßgebend. Nach Ablauf von 5 Jahren kann der AN unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B (**dem Vertrag beigefügt als Anlage [...]**) eine Reduzierung der Gewährleistungssicherheit auf 3% der Nettoabrechnungssumme verlangen.

Die AG ist berechtigt, von der Schlusszahlung 5% als Sicherheit für die vorgenannten Ansprüche einzubehalten (Sicherheitseinbehalt). Der AN ist jederzeit berechtigt, den Sicherheitseinbehalt durch eine Bürgschaft für Mängelansprüche abzulösen, die den in Ziff. 12.17/12.18. genannten Anforderungen an die Bürgschaft genügt. Ebenso kann der AN wahlweise die Einzahlung auf ein Sperrkonto verlangen. Die Auswahl des Sperrkontos erfolgt nach billigem Ermessen der AG.

Die AG wird eine nicht verwertete Gewährleistungssicherheit nach Ablauf der Gewährleistungsfristen zurückgeben, sobald der AN ihn hierzu auffordert. Sofern zum Zeitpunkt des Verlangens noch Ansprüche aus Mängeln resultieren, die vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gerügt wurden, darf die AG einen entsprechenden Teil der Sicherheit bis zur Erfüllung dieser Mängelansprüche zurückhalten.

- 12.17. Die AG ist berechtigt, eine vereinbarte Sicherheitsleistung auch in Teilbeträgen (z.B. von Abschlagszahlungen) einzubehalten. § 17 Ziff. 6 VOB/B (**dem Vertrag beigefügt als Anlage [...]**) findet Anwendung.



- 12.18. Wird die Sicherheit durch eine Bürgschaft geleistet, so muss der Bürge ein in der europäischen Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut oder Kreditversicherer sein. Die Bürgschaftserklärung muss schriftlich, unbefristet und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abgegeben werden. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Ferner muss der Bürge erklären, dass Gerichtsstand nach Wahl der AG der Ort des Bauvorhabens oder der Sitz der AG ist und die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt.
- 12.19. Dem AN stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

13. ABNAHME

Die Abnahme der Beschaffungsgegenständlichen Leistungen durch die AG erfolgt in der Form eines Liefernachweises bzw. eines Abnahmeprotokolls. Sofern die Beschaffungsgegenständliche Leistung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat (z.B. bei Mängeln) vom AG formal nicht über- bzw. abgenommen wird, bedeutet die zwischenzeitige Nutzung der Beschaffungsgegenständlichen Leistung in keinem Fall eine Abnahme im Rechtssinn.

14. EIGENTUMSÜBERGANG UND GEFahrTRAGUNG

- 14.1. Nach Abnahme und mit Zahlung des Gesamtpreises - ausschließlich einer etwaig vereinbarten Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungssicherheit - geht das Eigentum an den Beschaffungsgegenständlichen Leistungen auf die AG uneingeschränkt über. Ein etwaiger in den AGB des AN geregelter Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.
- 14.2. Der AN garantiert der AG, dass keine Rechte Dritter bestehen. Sofern die AG trotzdem aufgrund solcher Rechte Dritter in Anspruch genommen wird, kann sie die Gewährleistungssicherheit in Anspruch nehmen. Unabhängig davon wird der AN die AG in diesem Fall schadlos halten.
- 14.3. Bis zum endgültigen Übergang des Eigentums trägt der AN die Gefahr für den zufälligen Untergang der Beschaffungsgegenständlichen Leistung.

15. TERMINE UND VERTRAGSSTRAFE

- 15.1. Sofern pönalisierte Termine spezifiziert sind, gelten die folgenden Bestimmungen:
- 15.2. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung ist der Eingang der vollständigen Lieferung am Erfüllungsort. Pönalen gelten auch bei bloßen Teilleistungen.

a) Terminpönale/Meilensteine:

Bei Überschreitung der vereinbarten Meilensteine kommt der AN ohne weitere Mahnung in Verzug und schuldet der AG für jede angefangene Woche und für jeden als pönalepflichtig gekennzeichneten Meilenstein (mit „p“ gekennzeichnete Termine im Terminplan) eine Vertragsstrafe von 1,0% des Gesamtauftragswertes, insgesamt jedoch maximal 10% des Gesamtauftragswertes (Terminpönale).

b) Dokumentationspönale:

Bei Überschreitung der vereinbarten Termine für die vom AN zu liefernden Unterlagen kommt der AN ohne weitere Mahnung in Verzug und schuldet der AG für jede angefangene Woche und für jede als pönalepflichtig gekennzeichnete Unterlage (mit „p“



gekennzeichnete Dokumente im Terminplan) eine Vertragsstrafe von 0,5% des Gesamtauftragswertes, insgesamt jedoch maximal 5% des Gesamtauftragswertes (Dokumentationspönale).

Sofern Termine mit Zustimmung der AG verschoben werden, gelten diese neuen Termine entsprechend als neue Pönaletermine.

c) Deckelung:

Die Summe der Vertragsstrafen ist begrenzt auf 15% des Gesamtauftragswertes (einschließlich aller Nachträge). Vertragsstrafen gelten nicht als pauschalierter Schadenersatz. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafen hinausgehenden Schadens (gemäß Punkt 17), behält sich die AG daher ausdrücklich vor.

- 15.3. Durch die Annahme einer verspäteten Leistung werden etwaige Ersatzansprüche nicht ausgeschlossen. Erfolgt eine Lieferung vorzeitig, so ist die AG berechtigt, den AN mit den dadurch entstandenen Kosten (Lagerkosten, etc.) zu belasten.

16. GEWÄHRLEISTUNG

- 16.1. Der AN gewährleistet, dass sämtliche Beschaffungsgegenständlichen Leistungen den gewöhnlich vorausgesetzten und den besonderen, vertraglich bedingten Eigenschaften – insbesondere dem Stand der Technik - entsprechen.
- 16.2. Im Gewährleistungsfall hat der AN alle zur Mängelaufsuchung und Mängelbeseitigung erforderlichen Leistungen, insbesondere Ingenieurarbeiten und Überwachungsarbeiten zu erbringen, sowie die dazu notwendigen Materialien, Personen, Bauwerke, Stahlkonstruktionen, Apparate, Maschinen etc. auf seine Kosten zu erbringen. Die hierbei anfallenden Kosten werden nur insoweit von der AG getragen, wie sie auch bei vertragsgemäßer Leistung des AN angefallen wären. Darüber hinaus steht der AG voller Schadenersatz gegenüber dem AN zu.
- 16.3. Die Gewährleistungsfrist für die Leistung des AN beträgt 24 Monate ab Inbetriebnahme der Gesamtanlage, längstens jedoch 36 Monate ab Gefahrübergang. Soweit die Beschaffungsgegenständliche Leistung aufgrund von Mängelbehebungsarbeiten (Nachbesserung, etc.), nicht – wie vertraglich vorgesehen – verwendet werden kann, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Unterbrechungen.
- 16.4. Die Benutzung oder die Verarbeitung der Beschaffungsgegenständlichen Leistung gilt nicht als deren Genehmigung, Abnahme oder als Verzicht auf irgendwelche Ansprüche. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (zB Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen ab Entdeckung oder, bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.



- 16.5. Die mündliche Mitteilung der Mängelrüge ist fristwährend. Durch eine schriftliche Anzeige von Mängeln und Aufforderung zur Verbesserung nach Abnahme wird die Gewährleistungsfrist so lange gehemmt, bis die beanstandeten Mängel beseitigt sind.
- 16.6. Die Behebung des Mangels hat in kürzestmöglicher Zeit zu erfolgen. Sofern die Art der Behebung unklar ist, müssen vom AN spätestens binnen angemessener Frist in Abhängigkeit des Mangels, regelmäßig innerhalb von 10 Tagen Vorschläge für eine Nacherfüllung erbracht werden und sind mit der AG abzustimmen. Sofern der AN die Mangelhaftigkeit seiner Leistung bestreitet, hat er dies unverzüglich der AG mitzuteilen.
- 16.7. Die AG hat das Recht, so lange die Nacherfüllung zu verlangen, bis sämtliche Mängel endgültig behoben sind.
- 16.8. Mit der Beseitigung der Mängel beginnt für die nachgebesserten Teile der Lieferung die Gewährleistungsfrist von Neuem zu laufen; dies gilt nicht, wenn es sich um einen geringfügigen Mangel handelt, die Mängelbeseitigung nicht als Anerkenntnis einer Mängelbeseitigungspflicht zu werten ist, weil der AG einen behaupteten Mangel mit Rücksicht auf den geringfügigen Beseitigungsaufwand nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung beseitigt. Dies gilt auch für solche Teile, die mit den von der Mängelbeseitigung erfassten Teilen in Funktionszusammenhang stehen und bei denen schädigende Einflüsse durch diese Mängelbeseitigung nicht auszuschließen sind.
- 16.9. Trotz Inanspruchnahme der Gewährleistung bleiben weitere Ansprüche der AG, insbesondere aus Produkthaftung, Schadenersatz, deliktischen Handlungen und Geschäftsführung ohne Auftrag unberührt.

17. HAFTUNG

- 17.1. Wird die AG in Zusammenhang mit der Beschaffungsgegenständlichen Leistung aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung von Dritten in Anspruch genommen, so hat der AN die AG schadlos zu halten.
- 17.2. Der AN stellt die AG von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die er oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht haben.
- 17.3. Die AG haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften haftet die AG nur
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung der Parteien jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Parteien einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt durch diese Bestimmungen unberührt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Parteien, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.



18. VERSICHERUNGEN

Der AN hat mit Angebotslegung einen Nachweis über eine für den Zeitraum der Leistungserbringung bestehende Haftpflichtversicherung mit Angabe der vorgegebenen Deckungssummen für Personen und Sachschäden pro Schadensfall vorzulegen. Sofern die Leistung im Rahmen eines Projektes der AG erbracht wird, für das eine CAR-Versicherung („Carry All Risk“ Bau- und Montageversicherung) besteht, wird die AG dies dem AN mitteilen um dies für die Versicherungsdeckung berücksichtigen zu können.

19. EIGENTUM AN UNTERLAGEN – NUTZUNGSRECHTE

- 19.1. Das Eigentum an sämtlichen Unterlagen, Dokumenten, Zeichnungen, usw., die in Erfüllung des Auftrages bzw. dieses Vertrages vom AN hergestellt oder beschafft werden („Unterlagen“), steht der AG zu.
- 19.2. Der AN verpflichtet sich, von allen auftragsbezogenen Unterlagen, insbesondere technischen Unterlagen, die Originale auszuhändigen und auch in editierbarer elektronischer Form (z.B. Dateien) an die AG zu übergeben.
- 19.3. Die AG erhält das ausschließliche, zeitlich und territorial unbeschränkte, unterlizenzierbare und auf Dritte übertragbare Nutzungsrecht (Werknutzungsrecht) an den Unterlagen sowie an allen sonstigen, insbesondere urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen des AN im rechtlich weitest möglichen Sinn. Diese Rechtseinräumung umfasst insbesondere die in § 15 Abs. 1, Abs. 2 UrhG genannten körperlichen und unkörperlichen Nutzungsrechte sowie das Recht, die Arbeitsergebnisse zu bearbeiten oder sonst umzugestalten.
- 19.4. Ziff. 20.2 findet Anwendung.

20. PATENTE – ERFINDUNGEN – FREISTELLUNG

- 20.1. Der AN hat Erfindungen, die im Rahmen der Tätigkeit für die AG entstehen, unverzüglich der AG zu melden und auf Verlangen der AG sämtliche Schritte für eine Patentanmeldung zu Gunsten der AG zu veranlassen. Die AG wird den AN dabei unterstützen.
- 20.2. Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass sie frei von Rechten Dritter sind, insbesondere frei von Patentrechten oder gewerblichen Schutzrechten. Werden aufgrund solcher Rechte Ansprüche Dritter gegen die AG geltend gemacht, so ist der AN verpflichtet, die AG von derartigen Ansprüchen schadlos zu stellen.
- 20.3. Der AN verpflichtet sich, alle gewerblichen Schutzrechte, die zur Verwirklichung des Vertragsgegenstandes notwendig sind, auf die AG zu übertragen, soweit die AG nicht ohnehin bereits über sie verfügt.

21. GEHEIMHALTUNG – VERÖFFENTLICHUNGEN

- 21.1. Der AN verpflichtet sich ausdrücklich, sämtliche ihm sowie seinen Vertretern, Beratern oder sonstigen Beauftragten im Zuge der Verhandlungen und Gespräche im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages zukommenden Informationen vertraulich zu behandeln, diese nur zum Zweck der Geschäftsbeziehung zwischen AN und AG zu verwenden und die Weitergabe dieser Informationen, in welcher Form immer, an Dritte zu verhindern.



- 21.2. Als derartige vertrauliche Informationen gelten insbesondere:
- sämtliche übermittelte schriftliche Urkunden (z.B.: Angebot, Beilagen, Pläne, technische Beschreibungen) sowie deren Inhalt;
 - sämtliche nicht schriftliche Informationen, die dem AN in Verhandlungen bzw. Gesprächen mitgeteilt werden.
- 21.3. In dieser Form zur Kenntnis gelangte vertrauliche Informationen sind beispielsweise wirtschaftliche, finanzielle, betriebliche sowie technische Belange, Know-How, insbesondere in Bezug auf Soft- und Hardware, technische Applikationen oder Informationsdienste, jegliche Verkaufs-, Marketing-, Werbe- sowie Kundenstrategien und -aktivitäten.
- 21.4. Der AN verpflichtet sich ausdrücklich, sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen, soweit dies unbedingt notwendig ist, nur an Personen weitergegeben werden, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und/oder auf die eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung ausdrücklich schriftlich überbunden wurde.
- 21.5. Die Verpflichtungen aus den vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 21 bleibt noch 5 Jahre nach Beendigung des Vertrages anwendbar.
- 21.6. Veröffentlichungen jeder Art (Rundfunk, Fernsehen, Presse, Fachzeitschriften, Vorträge oder dergleichen) über die Gesamtanlage darf der AN nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der AG vornehmen bzw. ermöglichen. Dieses gilt auch für die Herstellung fotografischer, zeichnerischer und sonstiger für die Veröffentlichung bestimmter Darstellungen. Der AN hat sicherzustellen, dass Drittunternehmer in den vorgenannten Fällen ebenfalls die Zustimmung der AG einzuholen haben.
- 21.7. Der AN verpflichtet sich, nach Abnahme der Gesamtleistung bzw. nach vorzeitiger Beendigung des Vertrages sämtliche in seinem Besitz befindlichen Unterlagen (Originale und Kopien) der AG unverzüglich und ohne Aufforderung auszuhändigen.
- 21.8. Alle vom AN für die Gesamtleistung erbrachten Leistungen werden von der AG als nicht vertraulich behandelt. Darüber hinaus gehende Kenntnisse und Informationen, welche die AG bei Gelegenheit der Ausübung ihres Informations- und Prüfungsrechts (Ziffer 9) erwirbt, wird die AG vertraulich behandeln.

22. HÖHERE GEWALT

- 22.1. Unter Höherer Gewalt versteht sich ein von außen auf Verpflichtungen einwirkendes, unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis, mit dem der jeweilige Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht rechnen konnte. Darunter fallen beispielsweise auch Terroranschläge, Blackouts, Streiks, Aussperrungen, bürgerkriegsähnliche Zustände, und dergleichen.
- 22.2. Beabsichtigt einer der Vertragspartner, seinen vertraglichen Verpflichtungen aufgrund von Höherer Gewalt nicht nachzukommen, hat er dieses - soweit unter den Umständen zumutbar - dem anderen Vertragspartner unverzüglich unter Bekanntgabe der erwarteten Dauer anzuzeigen.
- 22.3. Dem anderen Vertragspartner stehen wegen einer solchen Nichteinhaltung des Vertrages für den Zeitraum des aufrechten Umstandes Höherer Gewalt keinerlei Ansprüche zu. Es werden vielmehr die beiderseitigen Rechte und Pflichten während der Dauer des Vorliegens dieser auf Höherer Gewalt beruhenden Nichteinhaltung des Vertrages in dem von der



Höheren Gewalt betroffenen Umfang aufgehoben. Bereits entstandene Zahlungsverpflichtungen bleiben weiterhin aufrecht und sind ohne Verzug zu erfüllen.

- 22.4. Im Falle Höherer Gewalt werden sich die Vertragspartner bemühen, die daraus entstehenden Nachteile so gering wie möglich zu halten. Der betroffene Vertragspartner hat insbesondere alle technisch und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zu setzen, um die Ursache bzw. die Folgen der Höheren Gewalt zu beseitigen.
- 22.5. Ist vorhersehbar, dass die Umstände der Höheren Gewalt und/oder ihre Nachwirkungen länger als 4 Wochen andauern werden, treten die Vertragspartner in Verhandlungen ein, um eine für beide Teile annehmbare Lösung zu erreichen.
- 22.6. Ist die voraussichtliche Dauer der Umstände der Höheren Gewalt und/oder ihre Nachwirkungen hingegen länger als 8 Wochen, steht dem Vertragspartner, der nicht von der Höheren Gewalt betroffen ist, ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, ohne an Kündigungsfristen oder -termine gebunden zu sein.

23. KÜNDIGUNG ODER UNTERBRECHUNG

- 23.1. Dieser Vertrag ist seitens des AN nicht ordentlich kündbar; das Recht des AN zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die AG hat das Recht, zu jeder Zeit den Vertrag zu unterbrechen oder unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist aufzulösen.
- 23.2. Im Fall der Kündigung als auch der Unterbrechung erhält der AN jenen Anteil am vereinbarten Entgelt, der sich als Summe der Teilwerte der zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Teilleistungen darstellt. Der Umfang der erbrachten Leistungen ist vom AN nachzuweisen (beispielsweise auf Basis monatlicher Fortschrittsberichte). Sofern der Umfang der nachgewiesenen Leistung einer Teilleistung, die im Preisblatt getrennt ausgewiesen ist, entspricht, erhält der AN den entsprechenden Teilwert des Gesamtauftragswertes. Weitere finanzielle Ansprüche der AN bestehen nicht; insbesondere keine Erhöhung der Einheitspreise oder der Geschäftsgemeinkosten.
- 23.3. Wenn die AG den AN von einer bloßen Unterbrechung des Vertrages ausdrücklich in Kenntnis gesetzt hat, wird der AN die Erbringung der offenen Beschaffungsgegenständlichen Leistungen innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Mitteilung der AG über die gewünschte Fortsetzung der Arbeiten beginnen. Der AN kann jedoch die Fortsetzung der Erbringung seiner Leistungen ablehnen, falls die Unterbrechung länger als 6 Monate gedauert hat.
- 23.4. Der AN ist bei Kündigung bzw. längerfristiger Unterbrechung verpflichtet, der AG alle Unterlagen geordnet und brauchbar zu übergeben.

24. RÜCKTRITTSRECHT

Die AG behält sich ein Rücktrittsrecht vor, wenn eine Nutzung des vom AN erbrachten Liefer- bzw. Leistungsumfangs für die AG unzumutbar ist, d.h. der Nutzen der Beschaffungsgegenständlichen Leistung für die AG entzogen ist. Unzumutbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn garantierte Leistungswerte unterschritten bzw. sonstige vereinbarte Leistungsmerkmale wesentlich unterschritten werden. Als wesentlich gilt jedenfalls eine Unterschreitung von 5 Prozent bezogen auf die vereinbarte Beschaffungsgegenständliche Leistung.



25. RECHTSNACHFOLGE

- 25.1. Die AG kann die Rechte und Pflichten aus dem Auftrag auf Rechtsnachfolger bzw. verbundene Unternehmen übertragen; der AN darf der Übertragung an Rechtsnachfolger nur widersprechen, wenn der Rechtsnachfolger keine Gewähr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der AG aus diesem Vertrag und der Bestellung bietet.
- 25.2. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Auftrag auf Seiten des AN ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG zulässig. Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die AG insbesondere nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Widrigenfalls ist diese Abtretung unwirksam (absolute Wirkung des Abtretungsverbotes); § 354a HGB bleibt unberührt. Die AG kann in diesem Fall dennoch nach eigener Wahl mit befreiender Wirkung sowohl an den AN als auch an den Dritten leisten.

26. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam oder nichtig sein oder werden, dann wird dadurch die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.

27. SONSTIGES

- 27.1. Der schriftliche Vertrag einschließlich seiner Anhänge regelt alle Beziehungen der Vertragspartner in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages samt Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von der Schriftform. Mündliche Absprachen wurden nicht getroffen.
- 27.2. Alle früheren Vereinbarungen und Absprachen im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Vertrags gemäß Ziffer 3 gelten mit dem Abschluss dieses schriftlichen Vertrages als aufgehoben.
- 27.3. Bei Widersprüchen zwischen den Anhängen und dem Vertragstext geht im Zweifel der Vertragstext vor. Überschriften dienen ausschließlich der besseren Orientierung und nicht der Vertragsauslegung.

28. ANWENDBARES RECHT - GERICHTSSTAND

- 28.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss derjenigen Regelungen, die auf das Recht eines anderen Landes verweisen. Die Regelungen des UN-Kaufrechts gemäß United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG) schließen die Parteien ausdrücklich aus.
- 28.2. Die Gerichte in Hannover, Deutschland, sind für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschließlich zuständig, soweit kein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand begründet ist. Diese Vereinbarung umfasst auch die internationale Zuständigkeit der Gerichte.
- 28.3. Vertragssprache: Deutsch; andere Sprachen sind zulässig, dienen jedoch ausschliesslich Informationszwecken



29. SCHIEDSGERICHT

Alle Unstimmigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag, seiner Gültigkeit, seiner Interpretation und Durchführung ergeben könnten, sollten vor einer gerichtlichen Inanspruchnahme in gutem Einverständnis durch Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt werden.